



## **Verkehrsregelungen im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung im Frühjahr 2018 (Anfang März - Ende April)**

Gem. § 45 Abs. 1 a Ziff. 4 a und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 in der derzeit gültigen Fassung ergeht im Zusammenhang mit der einsetzenden Laichwanderung und der späteren Rückwanderung der Kröten, Frösche und Molche folgende

### **verkehrsrechtliche Anordnung:**

#### § 1

#### K 6172 (zwischen Dingelsdorf und Dettingen)

Ausschließlich während der Hauptwanderzeit der Amphibien wird das Teilstück der K 6172 zwischen den Ortseingängen Dingelsdorf (westlich der Stichstraße Heugäßle) und Dettingen (östlich der Einmündung Moosweg) und der Ziegelhofweg südlich des Ziegelhofes jeweils in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Sperrung wird durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gekennzeichnet. Außerdem ist die Absperrung jeweils mit fünf roten Lampen zu beleuchten. Es darf zusätzlich das Krötensymbol (neues, noch nicht amtliches Verkehrszeichen oder Gefahrzeichen 101 StVO mit Zusatzschild 1006-37 StVO) aufgestellt werden.

Ausschließlich während der Hauptwanderzeit der Amphibien ist die K 6172 am Ortsausgang Dettingen in Höhe der Kapitän-Romer-Straße und im Ortsteil Dingelsdorf in Höhe der Faustenholzstraße halbseitig zu sperren. Die Sperrung wird durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatzschild "Zufahrt bis Ortsende frei" gekennzeichnet. Außerdem ist die Absperrung mit drei gelben Lampen zu beleuchten. Gleichzeitig ist im Ortsteil Dettingen bei Beginn der Dingelsdorfer Straße, Einm. Konstanzer Straße/Kapitän-Romer-Straße das Z. 454 StVO (Umleitung linksweisend) und ein innerörtlicher Wegweiser nach Z. 432-10 StVO linksweisend mit den Zielangaben „Dingelsdorf/Mainau“ sowie im Ortsteil Dingelsdorf bei Beginn der Faustenholzstraße, Einmündung Wallhauser Straße das Z. 454 StVO (Umleitung rechtsweisend) und ein innerörtlicher Wegweiser nach Z. 432-10 StVO rechtsweisend mit der Zielangabe „Dettingen“, aufzustellen (siehe beiliegender Beschilderungsplan).

## § 2

### Gemeindeverbindungsstraße am Mühlhaldenweiher zwischen K6172 und K6171

Während der Hauptwanderzeit wird die Gemeindeverbindungsstraße zwischen dem Mühlhaldenhof und den Dürrrainhöfen jeweils in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt mittels der fest installierten Schrankenanlage und wird durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gekennzeichnet. Außerdem ist die Absperrung jeweils mit fünf roten Lampen zu beleuchten. Es darf zusätzlich das Krötensymbol (neues, noch nicht amtliches Verkehrszeichen oder Gefahrzeichen 101 StVO mit Zusatzschild 1006-37 StVO) aufgestellt werden. Während der Dauer der Sperrung erfolgt die Zufahrt zu den Dürrrainhöfen ausschließlich über die K6171.

## § 3

### L 220 (zwischen Wollmatingen und Dettingen)

Während der Hauptwanderzeit ist die L 220 im Waldstück am Gewann "Langfuhren" aus beiden Fahrtrichtungen wie folgt zu beschildern:

- Ca. 300 m vor der Einsammelstelle ist das Zeichen 274-58 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h);
- ca. 150 m vor der Einsammelstelle das Gefahrzeichen 101 StVO mit dem Zusatzschild 1006-37 StVO (Krötensymbol) und das Zeichen 274-56 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h);
- ca. 50 m vor der Einsammelstelle das Zeichen 274-53 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit gelbem Blinklicht und
- unmittelbar nach der Gefahrenstelle das Zeichen 278-53 StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Das stadtauswärts vorhandene Zeichen 278-58 (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h) kann abgedeckt werden, so dass die Aufstellung eines weiteren Zeichens 274-58 entfällt.

## § 4

### Universitätsstraße

Ausschließlich während der Hauptwanderzeit der Amphibien wird das Teilstück der Universitätsstraße zwischen der Geschwister-Scholl-Schule und der Einmündung Eggerhaldestraße jeweils in der Zeit von 20.30 Uhr bis 6.30 Uhr für jeglichen Kraftfahrzeug-

verkehr gesperrt. Die Vollsperrung und Beschilderung erfolgt analog der Regelung in § 1 dieser Anordnung.

Ausschließlich während der Hauptwanderzeit der Amphibien wird das Teilstück der Universitätsstraße zwischen den Einmündungen Buhlenweg und Sonnenbühlstraße jeweils in der Zeit von 20.45 Uhr bis 6.30 Uhr halbseitig gesperrt. Die Sperrung wird durch Zeichen 260 StVO mit dem Zusatzzeichen "Zufahrt bis Geschwister-Scholl-Schule frei" bzw. "Zufahrt bis Universität frei" gekennzeichnet. Grundsätzlich ist der Verkehr durch Aufstellung des Zeichens 454 StVO (Umleitung rechtsweisend bzw. linksweisend) umzuleiten, sofern an der betreffenden Stelle eine Umleitungsstrecke beginnt. Außerdem ist die Absperrung jeweils mit drei gelben Lampen zu beleuchten.

Die Beschilderung und Absperrung darf ausschließlich während den genannten Zeiten aufgestellt bzw. sichtbar sein. Während den übrigen Zeiten sind die Schilder abzudecken bzw. wegzudrehen oder umzulegen und die Absperrungen zu beseitigen.

## § 5

Die Vollsperrung der K 6172 zwischen Dettingen und Dingelsdorf und der Universitätsstraße kann wahlweise auch mittels fest installierter rot-weiß-roter Schranken durchgeführt werden. Die Beschilderung und Beleuchtung hat entsprechend einer Vollsperrung mit transportablem Absperrmaterial zu erfolgen. Die Schranken dürfen nur so installiert werden, dass keine Verkehrsfährdung zu befürchten ist. Die Befestigung muss einen Mindestabstand von 30 cm zum Fahrbahnrand aufweisen. Es dürfen nur die sonst üblichen Schlösser (Städt. Einheitsschloß) verwendet werden, so daß auch die Feuerwehr die Schranke jederzeit öffnen kann. Bei geöffneter Schranke muß eine lichte Breite von mind. 4 m frei sein. Die Schranke westlich der Einmündung Eggerhaldestraße muss außerdem in der Mitte einen Durchlaß von ca. 1,20 m belassen.

## § 6

Im Übrigen hat die Beschilderung und Absperrung entsprechend beiliegenden Verkehrszeichenplänen zu erfolgen.

## § 7

Die Straßensperrungen und Benutzungsbeschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr zugunsten der Amphibienwanderung müssen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Sollten die Amphibienwanderungen aufgrund kühler Witterung stocken, ist dafür Sorge zu tragen, daß der Fahrzeugverkehr ohne Einschränkungen wieder erfolgen kann. Das Bürgeramt ist über den Beginn und das Ende der Hauptwanderzeit zu informieren.

Diese Anordnung gilt auch für eventuell im August oder September auftretende Rückwanderungen unter der Bedingung, dass rechtzeitig vor Einrichtung der Absperrung bzw. Beschilderung das Bürgeramt, die Polizeidirektion Konstanz und bei einer Vollsperrung auch die Feuerwehr Konstanz informiert werden.

§ 8

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen in Kraft und gilt mit Beendigung der Amphibienwanderung bzw. der später erfolgenden Rückwanderung als aufgehoben.

Konstanz, den 09.03.2018

Az.: 3272-54

STADT KONSTANZ

- Bürgeramt -

Anlagen:

2 Beschilderungspläne

Seeberger

Öffentliche Bekanntmachung am 09.03.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz